

Fach	Studienziel	Studieninhalt
2.3	Darstellende Geometrie und Architekturperspektive	Vertiefung der Fähigkeit zur räumlichen Darstellung
4.4	Ländliches Bau- und Siedlungswesen	Einblick in die räumlichen und geschichtlichen Voraussetzungen
	Richtziel	
	Der Student soll fähig sein, die Zusammenhänge ländlicher Bau- und Siedlungsprobleme aus regional-planerischer, funktioneller, gestalterischer, technischer und ökologischer Sicht zu erkennen und in entsprechende Entwürfe umzusetzen.	Fähigkeit zur planerischen Umsetzung der theoretischen Kenntnisse
7.3	Baukonstruktion III	Fähigkeit zur Erkennung und Verhütung von konstruktiven Baumängeln und Bauschäden
		Strukturanalyse und Entwicklungsplanung ländlicher Siedlungen, Dorferneuerung, Entwurfsübungen
		Analysen und Übungen an Beispielen

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Ausgefertigt am 27. Januar 1988 aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 24. Juli 1987 und der Entscheidung des Präsidenten der Fachhochschule Coburg vom 27. Januar 1988. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1987, Nr. IV/13 - 4/35 180 sein Einverständnis erklärt. Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 HSchBekV am 27. Januar 1988.

Coburg, den 27. Januar 1988

Prof. Dr. Stiller
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 1988 in der Zentralbibliothek der Fachhochschule Coburg und im Sekretariat der Abteilung Münchenberg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Januar 1988 durch Anschlag in der Fachhochschule Coburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 27. Januar 1988.

KWMBI II 1988 S. 73

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg

Vom 1. Februar 1988

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 30. Juli 1984 (KWMBI II S. 349), geändert durch Satzung vom 26. September 1986 (KWMBI II 1987 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt sein. Die Anmeldung hat zu

den vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses jeweils öffentlich bekanntgegebenen Terminen zu erfolgen. Soweit die Diplomvorprüfung in mehreren Abschnitten abgelegt wird, ist zu jedem Prüfungsabschnitt eine gesonderte Anmeldung erforderlich.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Diplomprüfung kann ein Kandidat auch vor Ablauf des 8. Fachsemesters zugelassen werden, wenn er die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erster Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomvorprüfung gem. § 22 Abs. 2 sind:“

b) Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „der Nachweis, daß der Kandidat in dem Prüfungsemester als ordentlicher Studierender der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg eingeschrieben ist;“

c) Absatz 1 Ziffer 3 erster Halbsatz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Legt der Kandidat die Diplomvorprüfung in mehreren Abschnitten ab, so ist bis zum ersten Prüfungsabschnitt ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zumindest drei der nachfolgenden angegebenen Lehrveranstaltungen zu führen; die restlichen Leistungsnachweise sind dann spätestens bis zum letzten Prüfungsabschnitt vorzulegen.“

d) Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie oder Wirtschaftspädagogik/Diplom-Handelslehrer nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomvorprüfung kann in bis zu zwei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden. Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Abschnitte steht dem Kandidaten frei.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Fach muß innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfungsleistung abgelegt werden.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholung in einem nicht bestandenem Fach ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juli 1987 und 27. Januar 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 5. November 1987 Nr. III/4 - 6/41 238.

Regensburg, den 1. Februar 1988

Der Präsident:
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 1. Februar 1988 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 1988 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 1988.

KWMBI II 1988 S. 74

Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 4. Februar 1988

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 96), geändert durch Satzung vom 1. April 1987 (KWMBI II S. 159), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird der Passus

„Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Biblische Theologie,
Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematik,
Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts,
Politische Wissenschaft,
Soziologie unter besonderer Berücksichtigung der Sozialkunde,
Soziologie unter Berücksichtigung der Erziehungs- und Bildungssoziologie,
Psychologie,
Pädagogik,
Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung der empirischen pädagogischen Forschung,
Pädagogik mit Schwerpunkt Grundschuldidaktik,
Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik, Heim- und Hortpädagogik,
Schulpädagogik,
Schulpädagogik mit Schwerpunkt Allgemeine Didaktik,“

durch folgenden Passus ersetzt

„Evangelische Theologie,
Evangelische Religionspädagogik,
Politikwissenschaft,
Soziologie,
Psychologie (nur Nebenfach),
Pädagogik (Allgemeine Pädagogik),
Pädagogik mit Schwerpunkt Grundschuldidaktik,
Pädagogik mit Schwerpunkt Elementarpädagogik, Heim- und Hortpädagogik,
Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik,“

2. In der Anlage 2 werden die Worte „Neuere Deutsche Literaturwissenschaft mit Berücksichtigung der Komparatistik Deutsch“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.